

Bereitstellungstag: 28.10.2024

Öffentliche Bekanntmachung

Große Kreisstadt Bad Mergentheim
Main-Tauber-Kreis
Eigenbetrieb „Abwasserwirtschaft Bad Mergentheim“

Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung - AbwS) vom 29.10.1987 in der Fassung vom 24.11.2022

vom 24.10.2024

Aufgrund von § 46 Abs. 4 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG) und der §§ 4, 11 und 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit den §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Bad Mergentheim am 24.10.2024 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 37 Höhe der Abwassergebühren

§ 37 Abs. 1 und Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- | | |
|---|---------|
| (1) Die Schmutzwassergebühr beträgt je m ³ Abwasser ab dem 01.01.2025 | 2,11 €. |
| (2) Die Niederschlagswassergebühr beträgt je m ² versiegelte Fläche ab dem 01.01.2025 | 0,54 €. |

Artikel II

§ 31 a Beitragseinzug durch Dritte

§ 31 a wird ersatzlos gestrichen

Artikel III

§ 41 a Gebühreneinzug durch Dritte

§ 41 a wird wie folgt geändert:

Die Stadt Bad Mergentheim beauftragt die Stadtwerk Tauberfranken GmbH, im Namen der Stadt die Abwassergebühren sowie die Zählergebühren gemäß § 34 Absatz 1 zu berechnen,

die Gebührenbescheide auszufertigen und zu versenden, die Gebühren entgegenzunehmen und an die Stadt abzuführen, Nachweise darüber für die Stadt zu führen sowie die erforderlichen Daten zu verarbeiten und die verarbeiteten Daten der Stadt mitzuteilen.

Artikel IV

§ 46 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt Bad Mergentheim geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.

Bad Mergentheim, den 24.10.2024

gez. Udo Glatthaar
Oberbürgermeister